

1. Änderung und Neufassung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal", Leinefelde

Aufgrund der §§ 16ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290ff.) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" in ihrer Sitzung vom 18. Dezember 2002 folgende Verbandssatzung beschlossen.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal".
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Leinefelde, Landkreis Eichsfeld.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder des Trinkwasserzweckverbandes sind die Kommunen:

Bodenrode/Westhausen
Kallmerode
Wingerode
Leinefelde.

- (2) Über die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder entscheidet die Verbandsversammlung.
Durch die neuen Verbandsmitglieder ist die Zweckverbandssatzung anzunehmen.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder; er wird in diesem Gebiet tätig (räumlicher Wirkungskreis).

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

(1) Die Mitgliedsgemeinden übertragen für das Verbandsgebiet des Zweckverbandes die ihnen nach § 61 ThürWG obliegende Aufgabe der Wasserversorgung gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG i.V.m. § 58 Abs. 4 Satz 1 ThürWG und § 16 Abs. 1 ThürKGG auf den Zweckverband.

Der Zweckverband hat insbesondere:

1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen,
 2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
 3. die Einwohner mit Trinkwasser nach den geltenden DIN-Vorschriften zu versorgen sowie
 4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben,
 5. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.
- (2) Der Zweckverband hat seine Anlagen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.
- (3) Der Zweckverband wird das Zugangsverhältnis zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung aufgrund einer Satzung, die auch den Anschluss- und Benutzungszwang regelt, ausgestalten. Das Benutzungsverhältnis wird er privatrechtlich unter Zugrundelegung der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.6.1980 (BGBl. I S. 750ff.) ausgestalten und zur Ergänzung der AVBWasserV weitere Bestimmungen beschließen.
- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern und/oder Wasser von Nichtmitgliedern zu beziehen.

§ 5

Verbandsanlagen

- (1) Die der Wasserversorgung dienenden Anlagen, Netze und Grundstücke, die im Eigentum der Verbandsmitglieder stehen, sind dem Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben zu übergeben. Näheres regeln gesondert abzuschließende Vereinbarungen.
- (2) Der Zweckverband erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung.

§ 6

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- (1) die Verbandsversammlung
- (2) der Verbandsvorsitzende.

§ 7

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den gesetzlichen Vertretern (Bürgermeister) der Verbandsmitglieder. Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind Verbandsräte kraft Amtes. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.
- (2) Das Stimmrecht richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinde. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl der auf das Verbandsmitglied entfallenden Stimmen richtet sich nach der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes. Je angefangene 4.000 Einwohner hat jedes Verbandsmitglied eine Stimme.
- (3) Der Berechnung der Einwohnerzahl werden die vom Statistischen Landesamt Thüringen nach der jeweiligen letzten Veröffentlichung fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zugrunde gelegt.

- (4) Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das Gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (5) Die Verbandsversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist ausschließlich zuständig für
1. Änderung der Verbandssatzung
 2. Aufnahme von Mitgliedern in den Zweckverband
 3. Auflösung des Zweckverbandes
 4. Bestellung von Abwicklern.
- (6) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für
1. Erlass und Änderung der Satzungen
 2. Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern. Der Werkausschuss setzt sich zusammen aus dem Verbandsvorsitzenden und zwei weiteren Verbandsräten.
 3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung deren Dienstverhältnisse
 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
 6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung
 7. Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden
 8. Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Trinkwasserzweckverband der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf
 9. die übrigen der Verbandsversammlung nach § 26 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 23 Abs. 1 ThürKGG vorbehaltenen Entscheidungen.
- (7) Die Verbandsversammlung kann Zuständigkeiten, die ihr nicht nach Gesetz zur ausschließlichen Entscheidung vorbehalten sind, allgemein oder für den Einzelfall auf beschließende Ausschüsse übertragen. Sie kann diese Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende regelt durch Geschäftsordnung die Unterzeichnungsbefugnis der Bediensteten des Zweckverbandes in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.
- (6) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (7) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
- (8) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern/ seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräfte übertragen.
- (9) Der Verbandsvorsitzende entscheidet anstelle der Verbandsversammlung und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Zweckverband bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des Werkausschusses aufgehoben werden kann.

§ 9

Verbandsverwaltung

- (1) Am Sitz des Verbandes besteht eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben. Die Geschäftsstelle wird durch einen Werkleiter geführt. Durch Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden können dem Werkleiter sowohl Aufgaben des Verbandsvorsitzenden, als auch weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

Soweit der Verbandsvorsitzende dem Werkleiter Aufgaben überträgt, ist dieser zur Außenvertretung des Zweckverbandes berechtigt.

Der Werkleiter hat das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen.

- (2) Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eigener Mitarbeiter.
- (3) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass die Aufgaben der Geschäftsstelle und der Werkleitung ganz oder teilweise von einem Betriebsführer wahrgenommen werden soll.

§ 10

Verbandswirtschaft

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die einschlägigen Vorschriften für die Eigenbetriebe (ThürEBV) Anwendung.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs - Umlageschlüssel

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch privatrechtliche Entgelte gemäß der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.6.1980 (BGBl. I S. 750).

- (2) Soweit der Finanzbedarf nicht durch die Einnahmen nach Abs. 1 gedeckt werden kann, wird für den nicht gedeckten Aufwand eines Haushaltsjahres von jedem Verbandsmitglied eine Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich für die Erfüllung von Aufgaben der Wasserversorgung nach dem Verhältnis der im Gebiet des Verbandsmitglieds berechneten Frischwassermenge zur insgesamt im Verbandsgebiet berechneten Frischwassermenge. Maßgeblich sind die Mengen für das Jahr, für das die Umlage erhoben werden soll oder, sofern diese nicht vorliegen, die entsprechenden Mengen des vorangegangenen Jahres.
- (3) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung und dem Wirtschaftsplan für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

§ 12 Entschädigung

- (1) Für die nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung bzw. an den Beratungen des Werkausschusses erhalten die Verbandsräte ein Sitzungsgeld von 15,00 € pro Sitzung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält für die Leitung der Verbandsversammlung bzw. des Werkausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €.

Leitet sein Stellvertreter eine Sitzung der Verbandsversammlung oder des Werkausschusses, so wird ihm ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € gewährt.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld amtlich bekanntgemacht. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Die Verbandsmitglieder werden, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen.

§ 14

Ausscheiden aus dem Zweckverband

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband aus wichtigem Grund zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung wird fünf Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem gekündigt wurde, zum 31.12. wirksam. Bis dahin hat das Verbandsmitglied seine Rechte und Pflichten weiter wahrzunehmen. Ist es dem Zweckverband nicht möglich, seinen Personalbestand und den Umfang seiner Verwaltungseinrichtungen, den er im Hinblick auf die Durchführung der Aufgaben für die kündigende Mitgliedsgemeinde aufgebaut hat, innerhalb dieser Frist an den verringerten Aufgabenumfang anzupassen, der durch den Austritt der betreffenden Mitgliedsgemeinde aus dem Zweckverband entsteht, so ist die ausscheidende Mitgliedsgemeinde verpflichtet, eine angemessene Abstandszahlung an den Zweckverband zu entrichten, daneben besteht die Verpflichtung, einen entsprechenden Anteil der Bediensteten des Zweckverbandes zu übernehmen.

- (2) Mit dem Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde sind die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das von dem Zweckverband nicht mehr unmittelbar versorgt werden soll, auf die ausscheidende Mitgliedsgemeinde zu übertragen, soweit sie ausschließlich der Versorgung in deren Gebiet dienen.
Die ausscheidende Mitgliedsgemeinde hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Umlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlagenteile, die nicht ausschließlich der Versorgung in ihrem Gebiet dienen.
Die ausscheidende Mitgliedsgemeinde hat dem Zweckverband einen Betrag zu entrichten, der dem Buchrestwert des Anlagevermögens der zu übertragenden Anlagen und Einrichtungen entspricht. Im Übrigen hat sie dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen. Weitere Einzelheiten werden in besonderen Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und der ausscheidenden Mitgliedsgemeinde festgelegt.

- (3) Kündigungen und Austrittserklärungen bedürfen der Schriftform und sind der Verbandsversammlung über den Verbandsvorsitzenden zu übergeben.
Der Austritt und der Ausschluss von Verbandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Der Beschluss über einen Austritt setzt einen Antrag des Begehrenden voraus. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(4) Die Absätze 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten entsprechend bei Ausscheiden von Mitgliedern nach Absatz 3 und bei Ausscheiden von Gebietsteilen von Verbandsmitgliedern aus dem Versorgungsgebiet.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leinefelde, 23.12.2002

gez. Gerd Reinhardt
Verbandsvorsitzender